

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen TaijiDao Münster e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Münster (Westf.).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Verbreitung, Erforschung und Förderung der Inneren Kampf-Bewegungs- und Heilkünste Chinas.
- (2) Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem TaijiDao System, nach Meister Shen Xijing sowie auf den Schulen, die die Grundlagen dieses Systems bilden (Taijiquan, Neidan Gong, Bagua Zhang, Xingyi Quan, Qi Gong, Sanda, Wushu).
- (3) Zusätzlich können auch philosophische und kulturelle Aspekte zum Gegenstand der Vereinsaktivität werden.
- (4) Es soll der Kontakt und Austausch mit authentischen und traditionellen Lehrern der oben genannten Künste gefördert werden.
- (5) Der Verein soll ein Forum zum persönlichen und fachlichen Austausch der Vereinsmitglieder untereinander bilden.
- (6) Der Bekanntheitsgrad sowie der Informationsstand der Öffentlichkeit soll bezüglich der oben genannten Künste gefördert werden.

§ 3 Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- (1) Es sollen ein regelmäßiger Unterricht sowie Kurse und Seminare angeboten werden.
- (2) Es sollen Lehrberechtigte nach den Maßgaben der zuständigen Dachverbände ausgebildet werden.
- (3) Es sollen Vorführungen und Turniere durchgeführt werden.
- (4) Ferner sollen Veranstaltungen mit auswärtigen Lehrern durchgeführt und der Besuch von auswärtigen Lehr-, Informations- und Wettkampfveranstaltungen gefördert werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es die Sportkultur in einem umfassenden und interkulturellen Sinne gem. § 2 dieser Satzung zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die in § 3 angeführten Maßnahmen verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke verwandt werden.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

- (3) Widerspricht der Vorstand dem Aufnahmeantrag nicht innerhalb von 3 Monaten, so gilt der Aufnahmeantrag als bewilligt. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch die schriftlich dem Vereinsvorstand gegenüber erklärte Kündigung. Die Kündigung ist zum 31.03., 30.6., 30.09 und zum 31.12. eines Jahres, mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, zulässig. Hiervon kann der Vorstand beim Nachweis zwingender Gründe Ausnahmen zulassen. Eine außerordentliche Kündigung ist außerdem bei Beitragserhöhungen zulässig. Ein Wechsel der Kursleiter, eine Änderung der Unterrichtszeit, eine Verlegung der Trainingsstätte innerhalb des Stadtgebietes sowie der Wegfall von Unterrichtseinheiten berechtigen nicht zu einer außerordentlichen Kündigung.
- (2) Die Kündigung durch den Verein ist bei vereinschädigendem Verhalten des Mitgliedes, bei einer groben bzw. mehrfach wiederholten Verletzung der Mitgliedspflichten, bei der Gefahr einer Selbstschädigung durch die Teilnahme an den Unterrichtsangeboten oder bei der Gefahr einer massiven Beeinträchtigung des geordneten Unterrichtsbetriebes durch ein Mitglied zulässig.
- (3) Dem auszuschließenden Mitglied soll vorher Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden. Der Ausschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit des Vorstandes beschlossen werden.
- (4) Eine grobe Verletzung der Mitgliedspflichten liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied länger als 3 Monate mit der Entrichtung seiner Beiträge im Rückstand ist.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder haben das Recht entsprechend ihrer Abteilungszugehörigkeit an allen für sie vorgesehenen regelmäßigen Übungseinheiten teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder wirken bei der Bildung der Vereinsorgane mit. Sie besitzen nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimm- und Vorschlagsrecht.
- (3) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Abteilungszugehörigkeit das Recht auf mindestens eine wöchentliche Trainingseinheit von 60 Minuten Dauer. Davon ist die Zeit der Schulferien ausgenommen.
- (4) Ehrendirektoren haben das Recht an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht bei diesen Sitzungen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet ihre Gebühren, nach Maßgabe der Beitragsordnung, fristgerecht und regelmäßig zu entrichten. Ehrenmitglieder und Ehrendirektoren sind von dieser Pflicht ausgenommen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet im Rahmen des Trainings auf seinen Gesundheitszustand, seine Belastungsfähigkeit und seine psychische Befindlichkeit zu achten und Beeinträchtigungen auf diesen Gebieten dem Kursleiter unverzüglich mitzuteilen. Ggf. ist das Training selbstständig abubrechen und medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet auf die körperliche Unversehrtheit seiner Trainingspartner zu achten und diese nicht zu gefährden.
- (4) Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet die vom Kursleiter vorgegebenen Sicherheitsregelungen einzuhalten.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet die ihm im Rahmen des Trainings zur Verfügung gestellten Geräte und Materialien pfleglich und sorgfältig zu behandeln und einen Missbrauch auszuschließen. Im Schadensfall ist das Mitglied ersatzpflichtig.
- (6) Weitere Verhaltensregeln können vom jeweiligen Kursleiter oder vom Vorstand erlassen werden.

§ 9 Passive Mitgliedschaft

- (1) Auf Antrag kann der Vorstand einem Mitglied, bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, den passiven Mitgliedsstatus verleihen.
- (2) Schwerwiegende Gründe sind insbesondere:
 - a. Schwangerschaft;
 - b. Krankheiten/ Verletzungen, die eine Teilnahme am Unterrichtsangebot unmöglich machen, insofern sie voraussichtlich länger als 3 Monate dauern;
 - c. Verschiebung des Lebensschwerpunktes auf Regionen in mehr als 50 km Entfernung vom Vereinssitz, insofern sie länger als 3 Monate dauern.
- (3) Die Dauer der passiven Mitgliedschaft ist bei Beginn festzulegen und kann durch erneuten Antrag verlängert werden. Die passive Mitgliedschaft beginnt und endet jeweils zum Monatswechsel. Sie kann jedoch frühestens am Ersten des Folgemonats nach Antragstellung beginnen.
- (4) Für die Dauer der passiven Mitgliedschaft ruhen alle Mitgliedsrechte und Pflichten. Es ruhen insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung und das Recht zum Besuch der Lehrveranstaltungen.

§ 9 a Fördermitgliedschaft

- (1) Zur Förderung der Vereinsarbeit ist es möglich den Verein in Form einer Fördermitgliedschaft durch einen monatlichen Beitrag zu unterstützen. Die Höhe dieses Beitrags regelt sich nach den Maßgaben der Beitragsordnung.
- (2) Die Rechte der Mitglieder aus § 7 sind für Fördermitglieder wie folgt eingeschränkt: Fördermitglieder besitzen das Vorschlagsrecht, nicht jedoch das Stimm- und aktive und passive Wahlrecht. § 7 (1) und (3) finden auf Fördermitglieder keine Anwendung.
- (3) Die Pflichten der Mitglieder aus § 8 finden auch auf die Fördermitglieder Anwendung.
- (4) Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft regeln sich entsprechend den Vorgaben für die reguläre Mitgliedschaft, nach § 5 und § 6 dieser Satzung.“

§ 10 Beiträge und Gebühren

- (1) Von den Mitgliedern werden für die Mitgliedschaft im Verein monatlich zu zahlende Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Beim Eintritt in den Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (3) Es können auch für besondere Leistungen des Vereins oder seiner Gremien, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen spezielle Entgelte erhoben werden. Hierzu gehören insbesondere Veranstaltungen wie außerplanmäßige Kurse und Seminare.
- (4) Auf Antrag hin kann der Vorstand einem Mitglied, bei Vorliegen dringender Gründe, für einen beschränkten Zeitraum die Mitgliedsgebühren ganz oder teilweise erlassen (Mitgliederstipendium).
- (5) Alle Einzelheiten, wie z.B. die Höhe, Fälligkeit und Staffelung der Aufnahmegebühr, Beiträge und Entgelte und die Einzelheiten zum Mitgliedschaftsstipendium werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
- (6) Die Beitragsordnung des Vereins wird vom Vorstand erlassen.
- (7) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft. Rückständige Forderungen bleiben jedoch bestehen.

§ 11 Haftung

- (1) Der Verein, seine Organe und Beauftragten haften seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in ihrem Wirkungsbereich – auch im Falle grober Fahrlässigkeit - nur, wenn und soweit die Haftung jeweils durch die Sportunfall- oder Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Fälle der außervertraglichen Haftung.

- (2) Der Verein haftet nicht für privates Eigentum, das in den von ihm benutzten Anlagen abhanden kommt oder beschädigt wird.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes aktive und jedes passive volljährige Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst:
 - a. Auflösung des Vereins;
 - b. Änderungen der Satzung;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrendirektoren;
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch Ankündigung während der Übungsstunden und ggf. durch schriftliche Bekanntmachung einberufen. Bei der Ankündigung muss eine Frist von zwei Wochen eingehalten werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann auch über Änderungen der Satzung und/oder des Vereinszweckes beschließen, wenn in der Einladung zu der Versammlung auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen wurde bzw. der Punkt in der Tagesordnung aufgeführt wurde. Eine Veränderung des Vereinszweckes bedarf nicht der Zustimmung aller Vereinsmitglieder. Zur Änderung der Satzung und/oder des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (11) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (12) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12a Online-Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auch online abgehalten werden.
Die Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG): Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern/Teilnehmerinnen.
Dadurch wird höchsten Ansprüchen an die Sicherheit Rechnung getragen. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt.
- (2) Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke spätestens zwei Wochen vor Beginn der Online-Versammlung durch den Vorstand unter Nennung des vorläufigen Beschlussgegenstandes die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (3) Während der Online-Mitgliederversammlung sind auch Abstimmungen möglich.
Diese erfolgen über Formulare im GBG-Bereich. Diese Formulare müssen enthalten:
- die Zustimmung zur Online-Mitgliederversammlung
 - den Antrag, über den abgestimmt werden soll,
 - drei mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, die zur Stimmabgabe angeklickt werden können,
 - weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder, - den Zeitpunkt der Absendung, sofern diese Daten nicht automatisch und eindeutig mit den Abstimmungsergebnissen verknüpft werden.
- Die Bestimmungen über die Mehrheitserfordernisse des § 12 gelten entsprechend.
- (4) Die Online-Abstimmung wird vom Vorstand ausgewertet.
- (5) Über die Versammlung ist ein Protokoll entsprechend den Regelungen des § 12 dieser Satzung anzufertigen, das neben der Unterschrift des Protokollführers/der Protokollführerin auch die Unterschrift der Versammlungsleitung tragen muss.
Das Protokoll ist nach Abschluss der Online-Versammlung allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern:
- a. dem/der 1. Vorsitzenden;
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzendem;
 - c. dem/der Kassenwart*in
 - d. zusätzlich bis zu drei Beisitzern
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt worden ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können, insofern die wirtschaftliche Situation des Vereins dies erlaubt, für die Dauer ihrer Amtszeit von der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise befreit werden. Die Details werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insofern diese nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden.
- (2) Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:
 - a. Einberufung, Organisation und Durchführung aller Vereinsversammlungen (Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Erweiterten Vorstandes und ggf. Abteilungsversammlungen);
 - b. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverhältnissen.
- (3) Im Außenverhältnis gilt: Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende besitzen beide Einzelvertretungsbefugnis.
- (4) Im Innenverhältnis gilt: Der/die stellvertretende Vorsitzende darf nur dann von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Der/die stellvertretende Vorsitzende unterstützt den/die Vorsitzende bei der Geschäftsführung.
- (6) Der Vorstand bestellt seine Beisitzer selbst. Die Details werden in § 17 geregelt.
- (7) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Sonderbeauftragte ernennen.
- (8) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernennen, die dann dem erweiterten Vorstand angehören.
- (9) Der Vorstand kann bei Bedarf besondere Ordnungen für den Verein erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

Es können insbesondere eine Beitragsordnung, eine Vergütungsordnung und die Geschäftsordnung des Vorstandes erlassen werden.

In den Vereinsordnungen können auch die Konsequenzen von Verstößen gegen die Bestimmungen der jeweiligen Ordnung durch ein Mitglied festgelegt werden.

§ 15 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 - Den Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 13
 - Den Mitgliedern des Kursleitergremiums im Sinne des § 18 dieser Satzung
 - Den Ehrenvorstandsmitgliedern
 - Den Sonderbeauftragten des Vorstandes (z.B. Webmaster, Beauftragte(r) für Öffentlichkeitsarbeit)
- (2) Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand einberufen.
- (3) Mehrheitsentscheidungen des Erweiterten Vorstandes werden auf Antrag in geheimer Wahl getroffen.
- (4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können, insofern die wirtschaftliche Situation des Vereins dies erlaubt, für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum erweiterten Vorstand, unter bestimmten Bedingungen von der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise befreit werden. Die Details werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 16 Aufgaben des Erweiterten Vorstandes

- (1) Der Erweiterte Vorstand ist zuständig für alle grundsätzlichen Personalentscheidungen, d.h. insbesondere für die Zulassung neuer Kursleiter und für die Einrichtung neuer Abteilungen.
- (2) Außerdem kann er den Vorstand auf dessen Wunsch hin beraten und unterstützen.
- (3) Der Erweiterte Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einer Zweidrittelmehrheit.

§ 17 Bestellung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit bestellt. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (2) Die Beisitzer werden vom Vorstand für eine im Einzelfall festzulegende Zeit bestellt. Dabei ist eine Bestellung auf unbestimmte Zeit zulässig. Die Bestellung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des gewählten Vorstands vorzeitig aus, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten Neuwahlen einzuberufen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind zunächst ehrenamtlich tätig und erhalten nur eine Entschädigung für die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen.
- (5) Sollte das Maß ehrenamtlicher Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, können die Vorstandsmitglieder auch neben- oder hauptberuflich tätig sein. Sie erhalten dann auch eine angemessene Vergütung für die eingesetzte Arbeitszeit und Arbeitskraft.

§ 18 Kursleitergremium

Das Kursleitergremium setzt sich aus allen dauerhaft im Verein lehrenden Lehrkräften zusammen.

§ 19 Abteilungen

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Die Bildung neuer Abteilungen bedarf der Zustimmung des Erweiterten Vorstandes mit einer Zweidrittelmehrheit. Vor der Gründung einer neuen Abteilung ist die Qualifikation des zuständigen Kursleiters vom Erweiterten Vorstand eingehend zu prüfen. Bei Gründung einer neuen Abteilung muss mindestens eine Unterrichtseinheit pro Woche, mit Ausnahme der Schulferien, dauerhaft angeboten werden.
- (2) Die Abteilungen organisieren sich selbst. Für sie werden eigene Kassen geführt. Die Führung der Kassen liegt beim zentralen Kassenwart. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Kassenführung an die Abteilung delegiert werden. In diesem Fall sind die Abteilungskassen der Finanzbuchhaltung des Vereins angegliedert und entsprechend zu führen. Der Vorstand und seine Beauftragten haben dann das Recht die Finanzbuchhaltung der Abteilungen zu prüfen. Die Abteilungskassen dienen der Deckung der durch den Abteilungsbetrieb entstehenden Kosten.
- (3) Über die Verwendung der Mittel aus den Abteilungskassen, die nicht zur Entlohnung der Kursleiter gedacht sind, entscheiden die Kursleiter einer Abteilung im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (4) Abteilungen dürfen Verpflichtungen nur eingehen, soweit diese durch vorhandene und verfügbare Mittel der Abteilung gedeckt sind. Dies gilt insbesondere auch für die Vergütung der Kursleiter. Die darüber hinaus gehende Eingehung von Verpflichtungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Auch für die Verwendung der den Abteilungen zufließenden Mittel gilt die Gemeinnützigkeitsklausel.
- (5) Die Abteilungsversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder einer Abteilung. Die Abteilungsversammlung dient insbesondere der Meinungsfindung, der Planung und Organisation von Abteilungsaktivitäten sowie als Kommunikationsforum innerhalb der Abteilung. und als Interessenvertretung der Abteilungsmitglieder gegenüber dem Vorstand. Die Abteilungsversammlung kann ggf. sowohl vom Vorstand wie auch von der Abteilung selbst einberufen werden.
- (6) Die Einrichtung neuer Lehrangebote bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 20 Kursleiter

- (1) Kursleiter dürfen erst nach eingehender Überprüfung ihrer Qualifikation durch den Erweiterten Vorstand für den Verein tätig werden. Fortlaufender Unterricht darf nur von Kursleitern durchgeführt werden die Vereinsmitglieder sind.
- (2) In der TaijiDao-Abteilung dürfen nur von der Europäischen TaijiDao Gesellschaft (ETG) anerkannte Lehrkräfte mit dem Unterricht betraut werden. Ausnahmen hiervon sind nur befristet zulässig.
- (3) Alle im Verein tätig werdenden Lehrkräfte sind verpflichtet sich regelmäßig in angemessenem Umfang fortzubilden und sich fortlaufend um eigene Fortschritte in ihrer Kunst zu bemühen.
- (4) Die Abteilungen haben die Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Vorstand weitere Regelungen hinsichtlich Qualifikationsprofil und Fortbildungsverpflichtungen ihrer Lehrkräfte zu erlassen.
- (5) Die Vergütungen der Lehrkräfte einer Abteilung erfolgt gemäß einer Vergütungsverordnung die vom Vorstand beschlossen wird.
- (6) Die Vergütungsmodalitäten für nicht ständige Unterrichtsangebote können von der Lehrkraft frei mit dem Vorstand ausgehandelt werden, sie unterliegen dabei nicht den Maßgaben der Absätze 5 und 6 dieses Paragraphen.
- (7) Die Modalitäten der Bezahlung sind für einen bestimmten Zeitraum festzulegen und für diesen verbindlich. Spätere Änderungen können keine rückwirkenden Zahlungsansprüche begründen.
- (8) Die Kursleiter sind verpflichtet ihre Vergütungen selbstständig beim zuständigen Finanzamt zu melden, insoweit sie gesetzlich dazu verpflichtet sind.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung krebskranker Kinder Münster e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

In dieser Fassung beschlossen am 21.11.2021 in Münster

Elli Fieker
1. Vorsitzende

Volker Nowak Von der Way
2. Vorsitzender